

Bericht des Sicherheits- und Gesundheitsdepartements zum Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft (EG PartG)

vom ...

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einführung des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 (SR 211.231) mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Sarnen, ...

Im Namen des Regierungsrats

Landammann: Hans Wallimann

Landschreiber: Urs Wallimann

Inhaltsverzeichnis

1. Auftrag	5
2. Das neue Partnerschaftsgesetz des Bundes	5
2.1 Eigenständiges Bundesgesetz	5
2.2 Die eingetragene Partnerschaft	5
2.2.1 Neuer Zivilstand	5
2.2.2 Inhaltliche Anlehnung an das Eherecht	5
2.2.3 Vermögensrecht und weitere Rechtsbereiche	6
2.2.4 Auflösung der Partnerschaft	6
2.2.5 Anhang des Partnerschaftsgesetzes	6
2.3 Die faktische Lebensgemeinschaft	6
2.3.1 Inhalt des Instituts	6
2.3.2 Umfang der Einführung	7
2.3.3 Zweck der Einführung	7
2.3.4 Unvereinbarkeit, Ausstand und Zeugnisverweigerung	7
2.3.5 Problem des Nachweises	7
3. Regelungsnotwendigkeit	7
4. Regelungsbedarf	8
4.1 Grundsatz	8
4.2 Eingetragene Partnerschaft	8
4.2.1 Regelungsbedarf aufgrund des Bundesrechts	8
4.2.2 Regelungsbedarf aufgrund eines autonomen Nachvollzugs	9
4.2.2.1 Diskriminierungsverbot; Behebung von Ungleichbehandlungen	9
4.2.2.2 Personalrecht	9
4.2.2.3 Abgabe- und Steuerrecht (indirekte Steuern)	9
4.2.2.4 Sozialhilferecht	10
4.2.2.5 Gesundheitsrecht (Patientenrechte)	10
4.2.2.6 Bestattungswesen	11
4.3 Faktische Lebensgemeinschaft	11
4.4 Anpassung der kommunalen Erlasse, Informatik und Formulare	11
4.5 Rechtsanwendungshäufigkeit	11
5. Konzept des kantonalen Gesetzesentwurfs	12
5.1 Grundsätze der Rechtssetzung	12
5.2 Trennung von eingetragener Partnerschaft und faktischer Lebensgemeinschaft	12
5.3 Eingetragene Partnerschaft	12

5.3.1 Erlassform	12
5.3.1.1 Eidg. Partnerschaftsgesetz (PartG)	12
5.3.1.2 Mantelerlass oder eigenständiges Gesetz?	13
5.3.2 Gesetzgebungstechnik; Systematik	13
5.3.2.1 Keine redaktionellen Änderungen für die Umsetzung des Bundesrechts	13
5.3.2.2 Generalklauseln für den autonomen Nachvollzug im materiellen Recht	14
5.3.2.3 Anpassung der Sach- und Fachbestimmungen im formellen Recht	14
5.4 Faktische Lebensgemeinschaft; Anpassung der Sach- und Fachbestimmungen	14
5.5 Anpassung der Kantonsverfassung; getrennte Vorlage	15
5.6 Sprachliche Gleichbehandlung	15
6. Einzelheiten des kantonalen Gesetzesentwurfs	15
6.1 Begründung, Wirkung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	15
6.2 Öffentliche Beurkundung	16
6.3 Verlöbnis	16
6.4 Faktische Lebensgemeinschaft	16
7. Vernehmlassungsverfahren	16
7.1 Mitberichtsverfahren	16
7.2 Vernehmlassungsverfahren	17
8. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des EG PartG	17
8.1 Einleitung	17
8.2 Die eingetragene Partnerschaft	17
8.2.1 Allgemeine Bestimmungen	17
8.2.2 Besondere Bestimmungen	18
8.3 Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
9. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Nachtrags zur KV	19
10. Auswirkungen	20
Beilagen zur Botschaft	20

1. Auftrag

In der integrierten Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP) 2006 – 2009 der Justizverwaltung ist unter Projekte 2006 aufgeführt, dass die kantonale Gesetzgebung an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz, PartG) vom 18. Juni 2004 (SR 211.231) anzupassen ist. Dies entspricht dem Ziel Nr. 12 (Bezug Leitidee/Gewichtung: 13 C).

Es handelt sich also um eine Nachführung von Bundesrecht auf kantonaler Ebene. Die bundesrechtlichen Änderungen treten auf den 1. Januar 2007 in Kraft (AS 2005 5685).

2. Das neue Partnerschaftsgesetz des Bundes

2.1 Eigenständiges Bundesgesetz

Am 5. Juni 2005 hat das Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz; PartG) angenommen.

Das PartG ist als eigenständiges Bundesgesetz konzipiert. Es wurde darauf verzichtet, die Regelungen in den zweiten Teil (Familienrecht) des Zivilgesetzbuches zu integrieren.

2.2 Die eingetragene Partnerschaft

2.2.1 Neuer Zivilstand

Durch das PartG wird ein neuer Zivilstand geschaffen. Er lautet: "in eingetragener Partnerschaft" (vgl. Art. 2 Abs. 3 PartG). Nach Auflösung der Partnerschaft lautet der Zivilstand "aufgelöste Partnerschaft" (BBI 2003 S. 1329 f.). Den neuen Zivilstand können nur zwei Personen gleichen Geschlechts eingehen. Mit diesem Rechtsinstitut soll es gleichgeschlechtlichen Personen, die nicht miteinander verwandt sind, ermöglicht werden, ihre Beziehung rechtlich zu regeln. Dem Gesetzgeber war es trotz Anlehnung an das Eherecht ein Anliegen, dass die Regelungen der eingetragenen Partnerschaft eine gewisse Distanz zur Ehe wahren.

2.2.2 Inhaltliche Anlehnung an das Eherecht

Die Rechte und Pflichten in einer eingetragenen Partnerschaft, die Wirkung derselben und deren Auflösung wurden sinngemäss an das Institut der Ehe angelehnt.

Die Botschaft des Bundesrats führt dazu im Wesentlichen aus (BBI 2003 S. 1289 f.):

Die eingetragene Partnerschaft wird beim Zivilstandsamt beurkundet und begründet eine Lebensgemeinschaft mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Die Partnerinnen oder Partner leisten einander Beistand und nehmen aufeinander Rücksicht. Für den gebührenden Unterhalt der Gemeinschaft sorgen sie gemeinsam nach ihren Kräften. Über die gemeinsame Wohnung kann nur noch zusammen verfügt werden. Die Vertretung der Gemeinschaft und die solidarische Haftung für Schulden, die in Vertretung der Gemeinschaft begründet worden sind, werden gesetzlich geregelt. Allgemeine Eheschutzmassnahmen analog Art. 172 ZGB bestehen nicht. Die beiden Partnerinnen oder Partner sollen sich aber gegenseitig Auskunft über Einkommen, Vermögen und Schulden geben und bei Konflikten in der Beziehung für bestimmte in der Gemeinschaft wichtige Fragen ein Gericht anrufen können.

Die Eintragung der Partnerschaft hat keine Auswirkungen auf den gesetzlichen Namen. Den beiden Partnerinnen oder Partnern steht es aber frei, im Alltag den Namen des andern oder einen Doppelnamen zu verwenden.

Das Kantons- und Gemeindebürgerrecht bleibt unberührt. Besitzt eine der Partnerinnen oder einer der Partner eine ausländische Staatsangehörigkeit, so kann nach dem Bundesrecht die Einbürgerung nach fünf Wohnsitzjahren erfolgen, sofern die eingetragene

Partnerschaft seit mindestens drei Jahren besteht. Die Anwesenheitsregelung für ausländische Partnerinnen und Partner entspricht derjenigen von ausländischen Ehegatten.

Hat eine Person aus einer früheren Beziehung Kinder, so ist die andere Person verpflichtet, ihr in der Erfüllung der Unterhaltspflicht beizustehen und darf sie in der Ausübung der elterlichen Sorge nötigenfalls vertreten. Die Adoption eines Kindes und die Anwendung von fortpflanzungsmedizinischen Verfahren sind ausgeschlossen.

2.2.3 Vermögensrecht und weitere Rechtsbereiche

Vermögensrechtlich soll das Paar einer Regelung unterstehen, die materiell der eherechtlichen Gütertrennung entspricht. In einem öffentlich beurkundeten Vertrag kann im Hinblick auf die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft eine spezielle vermögensrechtliche Regelung vereinbart werden. Das Paar kann vereinbaren, dass nach den Bestimmungen des Eherechts über die Errungenschaftsbeteiligung abgerechnet wird.

Insbesondere im Erbrecht, im Sozialversicherungsrecht, in der beruflichen Vorsorge sowie im Steuerrecht wird die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt. Anspruch auf eine Hinterlassenenrente besteht unter den Voraussetzungen eines Witwers.

2.2.4 Auflösung der Partnerschaft

Aufgelöst wird die eingetragene Partnerschaft durch den Tod oder ein gerichtliches Urteil. Das Paar kann beim Gericht gemeinsam den Antrag auf Auflösung stellen. Zudem kann jede Partnerin oder jeder Partner die Auflösung verlangen, wenn das Paar seit mindestens einem Jahr getrennt lebt. Für das Verfahren sind sinngemäss die Bestimmungen des Scheidungsrechts anwendbar. Wie bei der Ehescheidung sollen die Anwartschaften in der beruflichen Vorsorge geteilt werden, die während der Dauer der Gemeinschaft erworben wurden. Unter engeren Voraussetzungen als im Scheidungsrecht besteht auch ein Anspruch auf Unterhaltsbeiträge. Zudem soll das Gericht die gemeinsame Wohnung einer Partnerin oder einem Partner zuteilen können.

2.2.5 Anhang des Partnerschaftsgesetzes

Im Anhang des PartG werden zahlreiche bestehende Erlasse an das neue Institut der eingetragenen Partnerschaft angepasst. Damit wird die Harmonisierung des geltenden Rechts bezweckt.

Zu erwähnen ist insbesondere, dass die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt wird in Bezug auf die Unvereinbarkeiten und den Ausstand von Behördenmitgliedern sowie das Zeugnisverweigerungsrecht. Auf die drei Institute wird im Zusammenhang mit dem Institut der faktischen Lebensgemeinschaft näher eingegangen.

2.3 Die faktische Lebensgemeinschaft

Der Bund beschränkt sich im Anhang des Partnerschaftsgesetzes aber nicht nur auf die Harmonisierung der eingetragenen Partnerschaft mit dem geltenden Recht, sondern führt neu auch das Institut der faktischen Lebensgemeinschaft ein.

2.3.1 Inhalt des Instituts

Die faktische Lebensgemeinschaft begründet keinen offiziellen Personenstand. Vielmehr sind damit zwei hetero- oder homosexuelle Personen gemeint, die eine durch gewisse Dauer gefestigte eheähnliche Beziehung pflegen, sich aber weder für die Form der Ehe noch für die eingetragene Partnerschaft entscheiden. Der Bundesgesetzgeber hat auf eine Legaldefinition der faktischen Lebensgemeinschaft verzichtet. Damit bleibt dem Rechtsanwendenden nicht anderes übrig, als hilfsweise Rechtsprechung und Lehre zu ähnlichen Sachverhalten beizuziehen.

2.3.2 Umfang der Einführung

Im Gegensatz zur eingetragenen Partnerschaft führt der Bundesgesetzgeber die faktische Lebensgemeinschaft nur punktuell ein und zwar für folgende Bereiche:

- Ausstand
- Unvereinbarkeit
- Zeugnisverweigerung

2.3.3 Zweck der Einführung

Regelungen betreffend Unvereinbarkeit, Ausstand und Zeugnisverweigerung können nur konsequent wirken, wenn sie nicht nur auf Ehepartner und eingetragene Partnerschaften, sondern auch auf die faktischen Lebensgemeinschaften ausgedehnt werden.

Mit der Einführung erfolgt eine überfällige Anpassung des Bundesrechts an die gesellschaftliche Realität. Denn die Zahl unverheirateter Personen, die in faktischer Lebensgemeinschaft leben, ist in den letzten Jahrzehnten stark gewachsen. Auch mit der Einführung der eingetragenen Partnerschaft wird sich dieser Umstand nicht grundlegend ändern.

2.3.4 Unvereinbarkeit, Ausstand und Zeugnisverweigerung

Bestimmungen über die Unvereinbarkeiten verfolgen das Ziel, Machtkonzentrationen und persönliche Konflikte innerhalb von Behörden präventiv zu verhindern. Personen, die durch eine faktische Lebensgemeinschaft verbunden sind, sollen nicht mehr in bestimmte Behörden gewählt werden können, da sie mit einer derart engen persönlichen Bindung unter Umständen nicht mehr frei sind in ihrer Willensbildung im betreffenden Gremium.

Ausstandsregelungen bezwecken bei Entscheidungsträgern die Vermeidung von Interessenkonflikten. Personen, die in einer faktischen Lebensgemeinschaft leben, sollen nicht in Verfahren mitwirken können, an denen auch ihre Partnerin oder ihr Partner beteiligt ist.

Ähnlich soll das Zeugnisverweigerungsrecht Interessenkonflikte und Falschaussagen in jenen Fällen verhindern, in welchen die zeugnislegende Person in Sachen einer ihr nahe stehenden Person aussagen soll. Der Umstand, dass eine Person dazu gezwungen werden kann, eine belastende Aussage über eine Person zu machen, mit der sie in dauernder Gemeinschaft lebt, ist stossend und der Wahrheitsfindung im Prozess abträglich.

2.3.5 Problem des Nachweises

Der Bestand einer faktischen Lebensgemeinschaft ist nicht aus einem amtlichen Register ersichtlich. Das Problem im täglichen Rechtsverkehr liegt denn auch in ihrer rein tatsächlichen Existenz. Der zuverlässige Nachweis ihrer Entstehung, ihrer Dauer, ihres Endes und ihrer Festigung sind schwer oder überhaupt nicht beweisbar, was auch der grundlegende Unterschied zur eingetragenen Partnerschaft darstellt. Diese Gefahr hat der Bundesgesetzgeber aber erkannt und in Kauf genommen.¹

3. Regelungsnotwendigkeit

Der Bund entschloss sich bei der Regelung der eingetragenen Partnerschaft, nicht bloss ein Rahmengesetz zu erlassen, das die Kantone hätten füllen können. Vielmehr regelt er die Wirkungen des neuen PartG in zahlreichen Bundeserlassen bis ins Detail. Deswegen umfassen zum einen die Gesetzesänderungen im Anhang des PartG weit mehr Bestimmungen als das PartG selbst. Zum anderen lässt diese detaillierte Normierung den Kantonen kaum Gestaltungsfreiheit. Sie können und müssen sich in den meisten Bereichen

¹ Diese Gefahr besteht aber bereits heute in all jenen Fällen, in welchen auch Verlobten ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht (BBI 2003 S. 1357).

auf schlichten Nachvollzug des Bundesrechts beschränken.

Für den Kanton Obwalden ergibt sich die Regelungsnotwendigkeit aus der Einführung der Institute der eingetragenen Partnerschaft sowie der faktischen Lebensgemeinschaft auf Bundesebene.

4. Regelungsbedarf

4.1 Grundsatz

Ein Regelungsbedarf ist dort zu prüfen, wo

- der Vollzug des PartG kantonale Verfahrensregelungen erfordert (Zuständigkeiten);
- die Harmonisierung des Bundesrechts auch im kantonalen Recht eine Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe erfordert;
- in autonomen kantonalen Rechtsbereichen eine Ungleichbehandlung zwischen eingetragener Partnerschaft und Ehe stossend wäre (z.B. Bestattungswesen);
- das Bundesrecht die faktische Lebensgemeinschaft einführt.

Ein darüber hinausgehender Regelungsbedarf besteht aus kantonalen Sicht nicht.

4.2 Eingetragene Partnerschaft

4.2.1 Regelungsbedarf aufgrund des Bundesrechts

Das PartG strebt insbesondere in den folgenden Bereichen partiell oder gesamthaft die Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe an:

- Verfahrens- und Organisationsrecht (Unvereinbarkeit, Ausstand und Zeugnisverweigerung)
- Ausländerrecht
- Sozial- und Privatversicherungsrecht
- beruflichen Vorsorge
- Steuerrecht (direkte Steuern)
- Haftungsrecht (im Personalrecht)
- Strafrecht
- Privatrecht
- bäuerliches Bodenrecht
- landwirtschaftliche Pacht
- Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland
- Schuldbetreibung und Konkurs
- Strassenverkehrsrecht
- Arbeitsrecht
- Sozialhilferecht (Zuständigkeiten)

Es sind nicht alle Bereiche des Bundesrechts betroffen. Der Bundesgesetzgeber wollte die eingetragene Partnerschaft bewusst von der Ehe trennen und eine generelle Gleichstellung verhindern. Für die angegebenen Bereiche besteht Regelungsbedarf, weil die Änderungen als zwingendes Bundesrecht übernommen werden müssen oder mit der kantonalen Rechtsanwendung derart verknüpft sind, dass eine Übernahme empfehlenswert erscheint.

4.2.2 Regelungsbedarf aufgrund eines autonomen Nachvollzugs

4.2.2.1 Diskriminierungsverbot; Behebung von Ungleichbehandlungen

In den autonomen, von den bundesrechtlichen Änderungen nicht betroffenen, kantonalen Rechtsbereichen steht es dem Gesetzgeber in der Regel frei, die Gleichstellung zwischen eingetragener Partnerschaft und Ehe zu statuieren.

Immerhin aber verbietet das Diskriminierungsverbot in Art. 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) u.a. die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung. Es richtet sich an alle rechtsetzenden und rechtanwendenden Behörden, also auch an den kantonalen Gesetzgeber. Das Diskriminierungsverbot bietet Schutz gegen soziale Ausgrenzung und Schlechterstellung. Es wirkt jedoch nicht absolut: Sachlich begründete Differenzierungen sind nicht ausgeschlossen, wobei aber Art. 8 Abs. 2 BV eine qualifizierte Begründung für Sonderbehandlungen verlangt. Immerhin ergibt sich auch aus Art. 14 BV (Recht auf Ehe und Familie) ein besonderer verfassungsmässiger Schutz der Ehe im Vergleich zu anderen Formen des Zusammenlebens.

Nach dem Willen des eidgenössischen Gesetzgebers soll die Einführung des Partnerschaftsgesetzes bestehende Benachteiligungen heterosexueller, homosexueller oder faktischer Lebensgemeinschaften in bestimmten Bereichen beseitigen, ohne jedoch die gleichgeschlechtliche Partnerschaft der Ehe völlig gleichzusetzen (BBI 2003 S. 1305, 1371 f.).

In folgenden Bereichen kann eine stossende Ungleichbehandlung der eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe festgestellt werden und ist gestützt auf das Diskriminierungsverbot und in Anlehnung an den Willen des Bundesgesetzgebers eine Gleichstellung anzustreben:

- Personalrecht
- Abgaberecht und Steuerrecht (indirekte Steuern)
- Sozialhilferecht
- Gesundheitsrecht (Patientenrechte)
- Bestattungswesen

4.2.2.2 Personalrecht

Für das kantonale Personalrecht erscheint es sinnvoll, die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichzustellen. Das Personalrecht steht in engem Zusammenhang mit dem Sozialversicherungsrecht sowie der beruflichen Vorsorge, wo die Gleichstellung statuiert ist.

Im geltenden Personalrecht ist direkt lediglich Art. 19 Abs. 2 lit. b PVO betroffen. Indirekt aber berührt die Gleichstellung verschiedene weitere Bestimmungen und Erlasse (vgl. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Familienzulagen für Arbeitnehmer vom 4. Juli 1960 [GDB 857.111]).

(Die Änderung des PartG im Bundespersonalrecht betreffen lediglich das Rückgriffsrecht des Arbeitgebers auf die Ehegatten und neu auf die eingetragenen Partner. Im kantonalen Recht findet sich weder im Personalrecht noch im Haftungsrecht eine entsprechende Regelung. Das kantonale Haftungsgesetz sieht zwar einen Rückgriff auf die haftenden Behördenmitglieder und Angestellten vor, jedoch nicht auch auf deren Ehegatten. Demnach kann eine Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe hier nicht nachgeführt werden.)

4.2.2.3 Abgabe- und Steuerrecht (indirekte Steuern)

Zu **unterscheiden** ist zwischen den direkten und den indirekten Steuern. Unter die direkten Steuern werden die Einkommens- und Vermögenssteuern subsumiert, während zu den indirekten Steuern namentlich die Rechtsverkehrssteuern zählen (z.B. Erbschafts-

und Schenkungssteuern).

Das Bundesgesetz über die direkten Bundessteuern (DBG; SR 642.11) und das Steuerharmonisierungsgesetz (StHG; SR 642.14) stellen durch eine allgemeine Verweisnorm die eingetragene Partnerschaft mit der Ehe gleich. Insoweit haben die Kantone im Bereich der **direkten Steuern** praktisch keinen Spielraum mehr; die bundesrechtliche Anpassung ist für die Kantone zwingend (BBI 2003 S. 1326 f.).

Indirekte Steuern, namentlich Rechtsverkehrssteuern, belasten normalerweise verheiratete und unverheiratete Personen in gleicher Weise. Praktisch bedeutsame Ausnahmen bestehen allerdings in folgenden Bereichen:

- Erbschafts- und Schenkungssteuern;
- Handänderungssteuer.

Steuerpflicht, Steueraufschub und Steuerhöhe sind nämlich unterschiedlich geregelt, je nachdem, wer davon betroffen ist.

Für eine Gleichstellung von eingetragenen Partnerschaften und Ehen im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie der Handänderungssteuer sprechen folgende Aspekte:

- Eine Gleichbehandlung entspricht einer konsequenten Gesetzgebung, da vom PartG die erbrechtliche Gleichstellung von eingetragenen Paaren mit Ehegatten bereits statuiert ist.
- In ihrer Gesetzgebung haben die Kantone darauf zu achten, dass sie Bundesprivatrecht weder vereiteln noch massiv erschweren. Durch das PartG werden eingetragene Partnerschaften erbrechtlich den Ehen gleichgestellt. Damit wird die eingetragene Partnerschaft Teil des Bundesprivatrechts, das nicht durch kantonale Steuernormen vereitelt oder massiv erschwert werden darf.
- Gleichzeitig ist das erwähnte Diskriminierungsverbot, unter dessen Schutzbereich auch die sexuelle Orientierung fällt, von allen rechtsetzenden und rechtsanwendenden Behörden, also auch von den Kantonen zu beachten.

Nach Auffassung des Bundesrats haben deshalb die Kantone inskünftig eingetragene Partnerschaften bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer gleich wie Ehen zu behandeln (BBI 2003 S. 1327 f.).

Nach dem bisher Gesagten empfiehlt es sich auch im Kanton Obwalden, die eingetragene Partnerschaft in bezug auf die indirekten Steuern der Ehe gleichzustellen.

Darüber hinaus erscheint es folgerichtig, die Gleichstellung auf das gesamte Abgaberecht auszudehnen, zumal sie auch – wie nachfolgend noch dargelegt wird – im Sozialhilferecht eingeführt werden soll. Damit wird das System "Eingriffs- und Leistungsverwaltung" in seinen Auswirkungen gesamthaft berücksichtigt.

4.2.2.4 Sozialhilferecht

Das PartG regelt die gegenseitige Unterstützungspflicht sowie jene in Bezug auf das Kind der anderen Partnerin oder des anderen Partners (Art. 12 f., 27 PartG). Im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) sind neu eingetragene Paare Ehepaaren gleichgestellt.

Zwar sind die Kantone im materiellen Sozialhilferecht autonom. Aber in Anbetracht des Umstands, dass der Bund den Begriff der eingetragenen Partnerschaft im Bundessozialhilferecht bereits eingeführt hat, ist es sinnvoll, auch im kantonalen Sozialhilferecht die Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft mit der Ehe zu statuieren.

4.2.2.5 Gesundheitsrecht (Patientenrechte)

Im Gesundheitsgesetz und seinen Ausführungserlassen bestehen verschiedene Bestimmungen, in denen den nächsten Angehörigen ein Auskunfts- oder Entscheidungsrecht betreffend dem Patienten eingeräumt wird.

Es wäre stossend, in diesem Bereich die eingetragenen Partnerinnen und Partner gegenüber den Ehegatten zu benachteiligen, sollen doch genau diese Personen nach dem PartG zu den nächsten Angehörigen zählen. Dies ist der Klarheit halber explizit zu statuieren; soweit besteht Regelungsbedarf.

4.2.2.6 Bestattungswesen

Im Gesundheitsgesetz und seinen Ausführungserlassen wird ebenfalls die Bestattung geregelt. In diesem Bereich bestehen verschiedene Bestimmungen, die den nächsten Angehörigen Rechte zuweisen, namentlich über die Bestimmung des Orts und der Art der Bestattung.

Wie bereits bei den Patientenrechten erwähnt, wäre stossend, in diesem Bereich die eingetragenen Partnerinnen und Partner gegenüber den Ehegatten zu benachteiligen.

4.3 Faktische Lebensgemeinschaft

Der Bund hat das Institut der faktischen Lebensgemeinschaft in seinen eigenen organisations- und verfahrensrechtlichen Erlassen, namentlich in den Bereichen Unvereinbarkeit, Ausstand und Zeugnisverweigerung eingeführt. Das Institut muss von den Kantonen nicht zwingend in ihre Gesetzgebung übernommen werden.

Nachfolgende Aspekte sprechen für eine Übernahme des Instituts auch ins kantonale Recht:

- Die Nennung der faktischen Lebensgemeinschaft als Unvereinbarkeits-, Ausstands- und Zeugnisverweigerungsgrund entspricht einer Anpassung des Rechts an die gesellschaftliche Realität.
- Im Bereich des Verfahrens- und Organisationsrechts besteht eine enge Verknüpfung zwischen kantonalem und eidgenössischem Recht. Teilweise sind die kantonalen Behörden gehalten, Verfahrensrecht des Bundes anzuwenden.
- Bei der Nennung der faktischen Lebensgemeinschaften als Ausstandsgrund handelt es sich nicht um eine punktuelle Neuerung, sondern um eine transparente und praxisfreundliche Darstellung des geltenden Rechts. Denn der betreffende Ausstandsgrund ergibt sich aus Sicht des Bundesrats (BBI 2003, S. 1351 f.) bereits heute aus der Bundesverfassung bzw. aus den gesetzlichen Auffangtatbeständen. Tatsächlich besteht dieser Ausstandsgrund schon im kantonalen Recht, ebenso wie eine Anzahl subsidiärer Ausschluss- und Ablehnungsgründe. Eine kantonale Ergänzung schafft daher Transparenz und Klarheit bei allen Verfahrensbeteiligten.

4.4 Anpassung der kommunalen Erlasse, Informatik und Formulare

Die Änderungen des Bundesrechts haben auch Auswirkungen auf die kommunalen Rechtserlasse. Die Änderung derselben ist allerdings nicht nötig, wie nachstehend noch dargelegt wird (vgl. hierzu Art. 2 E–EG PartG).

Im Zusammenhang mit dem neuen Personenstand sind zudem verschiedene administrative Anpassungen vorzunehmen:

- Formulare der kantonalen Verwaltung und Gerichte, die den Zivilstand erfragen, sind gegebenenfalls anzupassen (z.B. Wegleitung zur Steuererklärung).
- Auch die Einwohnerkontrollen haben sich auf den neuen Personenstand einzurichten und allfällige Formulare anzupassen.
- Die Zivilstandsämter werden die eingetragene Partnerschaft elektronisch beurkunden. Die diesbezügliche Software (INFOSTAR) wird vom Bund angepasst.

4.5 Rechtsanwendungshäufigkeit

Der Bundesrat hält diesbezüglich in seiner Botschaft zum PartG fest (BBI 2003 S. 1370): "Die eingetragene Partnerschaft ist in den Ländern, die sie bisher eingeführt haben, eine

Randerscheinung geblieben. Ob sich das in ferner Zukunft ändern wird, ist offen. Auf jeden Fall ist in den nächsten Jahren kaum mit einer grundlegenden Veränderung der Verhältnisse zu rechnen."

Nach Ansicht des Bundesrats sei in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gesamtschweizerisch mit 400 – 700 Eintragungen zu rechnen. Für die zukünftige Entwicklung sei zu beachten, dass die Zahl der Paare, die sich in der Zeit unmittelbar nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes registrieren liessen, wahrscheinlich höher liege als die Zahl derjenigen, die sich in der Folge registrieren lassen würden, da ein "Nachholbedarf" bestehe (BBl 2003 S. 1302).

Für den Kanton Obwalden bedeutet dies umgerechnet auf die Wohnbevölkerung², dass in der ersten Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes höchstens 2 – 3 Eintragungen erfolgen werden. Danach wird es – folgt man der Prognose des Bundesrats – praktisch keine Eintragungen mehr geben.

Die Wahrscheinlichkeit, dass die vorliegende Gesetzgebung innert Kürze praktisch nicht mehr zur Anwendung gelangt, relativiert den Regelungsbedarf und ist mitunter ein wichtiges Kriterium für die Konzeption des vorliegenden Entwurfs.

5. Konzept des kantonalen Gesetzesentwurfs

5.1 Grundsätze der Rechtssetzung

Ein Erlass muss dem Gesetzmässigkeitsprinzip entsprechen. Weiter muss er adressatengerecht sein. Wesentlich ist dabei die Praktikabilität und Verständlichkeit, was wiederum von der Systematik und der Sprache abhängt. Die staatliche Regelung soll widerspruchsfrei und in sich inhärent sein. Schliesslich soll sie vollzugtauglich und wirksam sein.

5.2 Trennung von eingetragener Partnerschaft und faktischer Lebensgemeinschaft

Zwischen der eingetragenen Partnerschaft und der faktische Lebensgemeinschaft bestehen Unterschiede, die es rechtfertigen, die beiden Institute separat und ungleich zu legitimieren:

- Im Gegensatz zur eingetragenen Partnerschaft erhält die faktische Lebensgemeinschaft im Bundesrecht weder den Status eines eheähnlichen Zivilstands noch wird sie sonst wie definiert oder generell institutionalisiert. Sie ist im Anhang des PartG nur eine fällige Anpassung des Rechts an die gesellschaftliche Realität in einzelnen Fach- und Sachbereichen (Organisations- und Verfahrensrecht).
- Im Gegensatz zur eingetragenen Partnerschaft ist bei der faktischen Lebensgemeinschaft der betroffene Adressatenkreis sehr gross, womit die Wichtigkeit der Regelung und die Häufigkeit der konkreten Rechtsanwendung sehr hoch ist.

5.3 Eingetragene Partnerschaft

5.3.1 Erlassform

5.3.1.1 Eidg. Partnerschaftsgesetz (PartG)

Der Bund hat – entsprechend dem Vorbild anderer Staaten – ein eigenständiges Gesetz über die eingetragene Partnerschaft geschaffen und zwar aus folgenden Gründen:

² Bundesamt für Statistik, statistisches Jahrbuch 2006: Struktur der Bevölkerung nach Kantonen (Tabelle T 1.2.1.2.5; ständige Wohnbevölkerung am 31. Dezember 2004): Total (CH): 7 415 102; Zentralschweiz/Obwalden: 33 162.

- Die grundlegenden Regelungen sind zusammengefasst und transparent dargestellt.
- Ein eigenständiges Gesetz dient letztlich auch der Selbstidentifikation gleichgeschlechtlicher Paare, denen die Ehe nicht offen steht.
- Das Institut der eingetragenen Partnerschaft wurde nicht in das Familienrecht des Zivilgesetzbuches integriert. Dies einerseits aufgrund des Umfangs der Regelungen und andererseits um den Unterschied zur Ehe hervorzuheben.

Das PartG selbst kann dem Zivilrecht zugeordnet werden. Hingegen betreffen seine Änderungen im Anhang – soweit sie für den Kanton Obwalden relevant sind – vornehmlich das Verwaltungsrecht.

5.3.1.2 Mantelerlass oder eigenständiges Gesetz?

Mit Blick auf die Grundsätze der Rechtsetzung stellt sich die Frage, soll ein Mantelerlass geschaffen werden, so dass die Änderungen mehr oder weniger zusammenhanglos in den entsprechenden Sach- und Fachbestimmungen ihren Niederschlag finden? Oder soll die Stellung der eingetragenen Partnerinnen und Partner im kantonalen Recht einheitlich, zusammenfassend und zentral geregelt werden?

Eine summarische Übersicht der Regelung des PartG in der Schweiz zeigt folgendes Bild:

- Mantelerlass (11 Kantone)
- Einzelanpassung (5 Kantone)
- EG PartG (3 Kantone)
- Nachtrag zum EG ZGB (1 Kanton)
- Kein Entwurf vorhanden (4 Kantone)

Der vorliegende Gesetzesentwurf verfolgt beide Varianten: Die Regelung der eingetragenen Partnerschaft soll grundsätzlich in einem EG PartG erfolgen. Die Regelung der faktischen Lebensgemeinschaft soll konkreten Eingang in die Sach- und Fachbestimmungen finden (über einen Änderungsanhang im EG PartG).

Für die Schaffung eines eigenständigen EG PartG sprechen ähnliche Gründe, wie sie der Bundesrat in seiner Botschaft vertreten hat:

- Selbstidentifikation gleichgeschlechtlicher Paare (vgl. BBI 2003 S. 1309). Aus diesem Grund entfällt auch eine Eingliederung in das EG ZGB. Von der Wichtigkeit der Materie her ist dies gerechtfertigt und es wird damit eine gewisse Symmetrie gegenüber dem Eheinstitut im EG ZGB geschaffen.
- Umfassende, zentrale und daher übersichtliche Regelung.
- Anwenderfreundlichkeit: Eine Belastung der kantonalen Gesetzgebung mit Begriffen, die höchst selten oder gar nie zur Anwendung gelangen, wird verhindert.
- Anwenderfreundlichkeit: Infolge des kleinen Adressatenkreises (gleichgeschlechtliche Paare sowie die rechtanwendende Behörden) ist eine zentral, umfassend und abschliessend geregelte Materie praktikabler.

5.3.2 Gesetzgebungstechnik; Systematik

5.3.2.1 Keine redaktionellen Änderungen für die Umsetzung des Bundesrechts

Der Bund hat die eingetragene Partnerschaft im PartG bis ins Detail geregelt. Es versteht sich von selbst, dass in allen Bereichen, in denen das Bundesrecht eine Gleichbehandlung von Ehe und eingetragener Partnerschaft vorsieht, auch im kantonalen Recht eingetragene Paare wie Ehepaare zu behandeln sind (derogatorische Kraft des Bundesrechts).

Insoweit ist es auch unnötig, die einschlägigen Gesetzesbestimmungen jedes Mal um die eingetragene Partnerschaft zu erweitern. Denn nach dem bisher Gesagten ist die eingetragene Partnerschaft überall dort der Ehe gleichgestellt, wo Begriffe wie "Ehegatte" oder "Ehepartner" verwendet werden. Ebenso erfassen allgemeine Begriffe im kantonalen

Recht wie "Angehöriger" oder "Familie" auch Personen in eingetragener Partnerschaft, soweit Ehepaare auch einbezogen sind.

Weiter sprechen für den Verzicht auf eine redaktionelle Nachführung folgende Aspekte:

- Eine lückenhafte Nachführung – die eventuell zu Rechtsunsicherheiten führt – kann ausgeschlossen werden.
- Eine Belastung der kantonalen Gesetzgebung mit Begriffen, die höchst selten oder gar nie zur Anwendung gelangen, wird verhindert (Anwenderfreundlichkeit).
- Der Anpassungsaufwand erscheint mit Blick auf die geringe Anwendung der Regelungen unverhältnismässig.
- Der Nachbesserungsaufwand bei zusätzlichen bundesrechtlichen Änderungen – die bereits in Aussicht stehen³ – entfällt.

Allenfalls kann die Anwenderfreundlichkeit erhöht werden mit einem generellen Verweis auf die Anwendbarkeit der bundesrechtlichen Regelung.

5.3.2.2 Generalklauseln für den autonomen Nachvollzug im materiellen Recht

Für die autonomen Bereiche, in denen der Kanton aus eigener Kompetenz die Gleichstellung mit der Ehe anstreben will, fragt sich, ob die betroffenen Gebiete einzeln oder umfassend, d.h. mit Generalklauseln anzupassen sind.

Der Bund selbst hat verschiedene Rechtsbereiche ebenfalls über generelle Verweise geregelt (vgl. z.B. AT Sozialversicherungsrecht).

Es empfiehlt sich letztere Variante und zwar aus den gleichen Gründen, wie sie für die Umsetzung des Bundesrechts angegeben wurde; insbesondere wird eine Belastung der kantonalen Gesetzgebung mit höchst selten anzuwendenden Begriffen verhindert.

Darüber hinaus verspricht die generelle Gleichstellung in den autonomen Rechtsbereichen folgende Vorteile:

- gesamtkantonal eine übersichtliche und einfach zu handhabende Lösung;
- für die Gemeinden entfällt der gesetzgeberische Anpassungsaufwand (vgl. Art. 2 des E-EG PartG).

5.3.2.3 Anpassung der Sach- und Fachbestimmungen im formellen Recht

Das Konzept der Trennung von eingetragener Partnerschaft und faktischer Lebensgemeinschaft erfährt im Bereich der Ausstandsregelung und des Zeugnisverweigerungsrechts einen Durchbruch; in den organisations- und verfahrensrechtlichen Erlassen wird es zugunsten der Anwenderfreundlichkeit aufgegeben. Wo die faktische Lebensgemeinschaft statuiert wird, soll quasi als Pendant auch die eingetragene Partnerschaft eingefügt werden (vgl. Änderungsanhang EG PartG). Dies führt teilweise zum Ergebnis, dass die eingetragene Partnerschaft im gleichen Erlass materiell über generelle Verweise und formell über eine konkrete Statuierung geregelt ist (z.B. im Steuergesetz).

5.4 Faktische Lebensgemeinschaft; Anpassung der Sach- und Fachbestimmungen

Vorliegend empfiehlt es sich, die Nachführung der faktischen Lebensgemeinschaft direkt in den Sach- und Fachbestimmungen vorzunehmen und zwar aus folgenden Gründen:

- Im Gegensatz zur eingetragenen Partnerschaft erhält die faktische Lebensgemeinschaft im Bundesrecht weder den Status eines eheähnlichen Zivilstands noch wird sie sonst wie definiert oder generell institutionalisiert; sie ist nur eine fällige Anpassung

³ Nach Bächler/Michel, Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paar, Bern 2006, S. 44, wurden allerdings einige Bestimmungen vom Bundesgesetzgeber übersehen, so z.B. im Vormundschaftsrecht die Art. 363, 364 Abs. 2, 380, und 382 Abs. 1 ZGB. Ebenso fehlt eine analoge Bestimmung zur Auflösung der Ehe durch Verschollenerklärung.

des Rechts an die gesellschaftliche Realität in einzelnen Fach- und Sachbereichen (Organisations- und Verfahrensrecht). Daher muss die Schaffung eines eigenständigen Erlasses wie auch die Zuordnung zu einem bestimmten Erlass entfallen.

- Der betroffene Adressatenkreis bzw. die konkrete Rechtsanwendung des Instituts der faktischen Lebensgemeinschaft wird – anders als bei der eingetragenen Partnerschaft – sehr gross sein.
- Da die Einführung der faktischen Lebensgemeinschaft nur punktuell erfolgt (Unvereinbarkeit, Ausstand und Zeugnisverweigerung), ist der Anpassungsaufwand relativ gering.

Die Nachführung soll über den Änderungsanhang des EG PartG geschehen.

5.5 Anpassung der Kantonsverfassung; getrennte Vorlage

Im kantonalen Recht lassen sich nur wenige Unvereinbarkeitsbestimmungen finden. Die wohl grundlegendste Bestimmung findet sich in Art. 51 Abs. 1 KV. Weitere finden sich in

- Art. 4a und 4b Abstimmungsgesetz (GDB 122.1);
- Art. 11 der Kirchenorganisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Obwalden (alter Kantonsteil) vom 30. November 1989 (GDB 160.2);
- Art. 11 der Kirchenorganisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Engelberg vom 14. September 1972 (GDB 160.3).

Konsequenterweise muss auch die Kantonsverfassung um den Unvereinbarkeitsgrund der eingetragenen Partnerschaft und jenen der faktischen Lebensgemeinschaft ergänzt werden. Jedoch kann eine Teilrevision der Kantonsverfassung lediglich auf dem Weg der Volksabstimmung erfolgen (Art. 111 KV).

Aufgrund der obligatorischen Abstimmung ist im jetzigen Zeitpunkt auf eine Revision zu verzichten. Dies bedeutet, dass die Erweiterung der Unvereinbarkeitsbestimmungen um die eingetragene Partnerschaft und um die faktische Lebensgemeinschaft in einem separaten Nachtrag zu statuieren ist. Dieser ist bei der nächsten Gelegenheit (z.B. zusammen mit einer eidgenössischen Abstimmung) vor das Volk zu bringen.

Der Nachtrag wird auch die Anpassung des bisherigen Rechts beinhalten; vgl. dazu die Erläuterungen zu Art. 50 und 51 KV.

Die Änderungen der erwähnten Kirchenorganisationen sind von den zuständigen Kirchgemeindeversammlungen zu beschliessen und hernach vom Kantonsrat zu genehmigen.

5.6 Sprachliche Gleichbehandlung

Bei der Schaffung des EG PartG wird der sprachlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau Rechnung getragen. Bei der Anpassung des bisherigen Rechts erfolgt die Anpassung an die sprachliche Gleichbehandlung nicht, da die Einheitlichkeit der anzupassenden Erlasse darunter leiden würde.

6. Einzelheiten des kantonalen Gesetzesentwurfs

6.1 Begründung, Wirkung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Die entsprechenden Bereiche werden abschliessend durch das PartG geregelt. Die Kantone haben die konkreten Zuständigkeiten sowie gewisse Verfahrensfragen zu regeln.

Die Zuständigkeiten wurden grundsätzlich analog den Zuständigkeiten für Ehegatten festgelegt. Bei der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft sind die einschlägigen kantonalen Verfahrensbestimmungen über das Ehescheidungsverfahren sinngemäss anwendbar (vgl. Art. 35 PartG).

6.2 Öffentliche Beurkundung

Gemäss Art. 25 Abs. 1 PartG kann für den Fall der Auflösung der eingetragenen Partnerschaft über einen Vermögensvertrag eine besondere Vermögensregelung vereinbart werden. Analog zum Ehevertrag (vgl. Art. 184 ZGB) wird für den Vermögensvertrag die öffentliche Beurkundung vorgeschrieben (Art. 25 Abs. 3 PartG). Dieses Formerfordernis gilt sowohl für den Abschluss wie für die Änderung oder Aufhebung des Vertrags. Es soll eine fachkundige Beratung gewährleisten, vor Übereilung schützen und der Klarheit des Parteiwillens und damit auch der Beweissicherung dienen (BBI 2003 S. 1343).

Das kantonale Beurkundungsgesetz (BeurkG) gilt u.a. für Geschäfte, für die das Bundesrecht die öffentliche Beurkundung vorschreibt (Art. 1). Insoweit besteht für die Urkundspersonen fortan eine neue Urkunde gemäss PartG. Inbezug auf die Bestandteile der Urkunde wird ein neuer Zivilstand einzutragen sein. Weiter werden die Ausstandsbestimmungen ergänzt.

6.3 Verlöbnis

Nach Ansicht des Bundes verliert dieses Rechtsinstitut immer mehr an Bedeutung und ist in den meisten europäischen Rechtsordnungen nicht Gegenstand gesetzlicher Regelungen. Aus diesem Grund hat der Bund bei seinen Ausstands- und Zeugnisverweigerungsregelungen das Verlöbnis nicht mehr genannt bzw. allgemein unter Lebensgemeinschaften subsumiert.

Auch im geltenden kantonalen Recht wird teilweise die Verlobung erwähnt (vgl. Art. 1 Abs. 1 lit. c. Ziff. 1 BeurkG). Es ist weder zwingend noch ersichtlich, die Verlobung im kantonalen Recht zu streichen, zumal das Verlöbnis nach wie vor ein Rechtsinstitut des ZGB (Art. 90 ff.) ist. Insoweit ändert sich am Verlöbnis im kantonalen Recht nichts.

6.4 Faktische Lebensgemeinschaft

Mit dem kantonalen EG PartG soll auch die faktische Lebensgemeinschaft ins kantonale Recht eingeführt werden. Aus den erwähnten konzeptionellen Gründen soll die faktische Lebensgemeinschaft – anders als die eingetragene Partnerschaft – nicht im EG PartG selbst, sondern in den einzelnen Ausstands- und Zeugnisverweigerungsbestimmungen ihren Niederschlag finden.

Teilweise ist die faktische Lebensgemeinschaft im kantonalen Recht schon statuiert, allerdings unter anderen Begriffen.⁴ Diese sollen an die bundesrechtliche Terminologie angepasst werden.

7. Vernehmlassungsverfahren

7.1 Mitberichtsverfahren

Mit Schreiben vom 11. November 2006 hat das Sicherheits- und Gesundheitsdepartement die Departementssekretariate, das Obergericht, die Kantonsgerichte I und II, das Verhöramt, das Sozialamt, das Gesundheitsamt, den Zivilstandsinspektor, die Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann OW/NW sowie die Staatskanzlei eingeladen, Bericht und Vorentwürfe (Nachtrag KV, EG PartG) kritisch zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.

Es haben dazu Stellung genommen: Das Obergericht, die Steuerverwaltung, das Amt für Arbeit, das Verhöramt, das Sozialamt, das Gesundheitsamt, die Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann OW/NW sowie die Staatskanzlei. Das Departementsekretariat des Bau- und Raumentwicklungsdepartements hat explizit auf eine Stellungnahme verzichtet.

⁴ Art. 14 Abs. 1 lit. a GOG: Lebenspartner; Art. 4 Abs. 2 Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (GDB 870.12): Konkubinat.

Die Entwürfe wurden durchwegs als sehr gut bewertet und die vorgeschlagenen Änderungen als sinnvoll und praktikabel erachtet. Es wurden verschiedene Verbesserungsvorschläge eingereicht, die mehrheitlich ihren Niederschlag im Vorentwurf fanden.

7.2 Vernehmlassungsverfahren

...

8. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des EG PartG

8.1 Einleitung

Art. 1

Das EG PartG soll als einziger und abschliessender Erlass das PartG für den Kanton Obwalden umsetzen.

Art. 2

Der Geltungsbereich des EG PartG soll sich auf alle Gemeinwesen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten vollziehen.

Dies hat zur Folge, dass insbesondere die Gemeinden gegebenenfalls von der Anpassung ihrer Erlasse enthoben sind. Ihnen bleibt somit der vorliegende Anpassungsaufwand wie auch ein späterer Nachbesserungsaufwand erspart.

8.2 Die eingetragene Partnerschaft

8.2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

Die Grundsatzregelung stellt eine Kernbestimmung des EG PartG dar. Sie bestimmt, dass die Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft in ihrer Wirkung mit der Ehe generell gilt für

- die bundesrechtlichen Bereiche;
- kantonale rechtliche Bereiche im autonomen Nachvollzug.

Die eingetragene Partnerschaft ist der Ehe nur in ihrer Wirkung und in einzelnen Bereichen gleichgestellt.

Art. 4 – 8

Gemäss PartG müssen im kantonalen Recht die zuständigen Behörden bezeichnet werden. Grundsätzlich soll sich die Zuständigkeit analog dem Recht für Ehegatten bestimmen. Insbesondere ist hier auf die Ausführungsbestimmungen zum Eherecht vom 25. August 1987 (GDB 211.311) zu verweisen.

Besondere Zuständigkeiten werden explizit für das Zivilstandsamt, die Vormundschaftsbehörde, das Kantonsgerichtspräsidium sowie das Kantonsgericht bestimmt.

Für die Zuweisung von gemeinschaftlichem Eigentum während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft vgl. BBI 2003 S. 1342.

Art. 9

Das Eintragungsverfahren wird in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrats, insbesondere der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) geregelt (BBI 2003 S. 1312). Diese lässt den Kantonen einen Spielraum zur Regelung von Zeitpunkt und Ort der Beurkundung. Das Zivilstandsamt soll diese Punkte mit den Gesuchstellern vereinba-

ren können.

Art. 10

Hiezu bedarf es keiner weiteren Erläuterungen mehr.

8.2.2 Besondere Bestimmungen

Art. 11

In der kantonalen Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (GDB 870.12) wird bei der Berechnung des Lebensbedarfs des sorgeberechtigten Elternteils das anrechenbare Einkommen und die anrechenbaren Ausgaben eines eingetragenen Partners oder einer eingetragenen Partnerin mitberücksichtigt. Dies ist neu im EG PartG zu regeln, mit Verweis auf die entsprechende Verordnung.

Art. 12

Die eingetragene Partnerschaft ist, wo dies für verheiratete Personen vorgesehen ist, Ausstandsgrund (Ausschluss und Ablehnung). Weiter können sich eingetragene Partnerinnen und Partner auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen, wo dieses verheirateten Personen zusteht. Das kantonale Recht statuiert konkret die entsprechenden Fälle in den organisations- und verfahrensrechtlichen Erlassen; vgl. Ziff. 5.3.2.3.

Gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. a GOG bleibt der durch eine Ehe begründete Ausschlussgrund nach deren Auflösung bestehen. Freilich gilt dies mangels ordentlichem Zivilstand nicht bei der faktischen Lebensgemeinschaft.

8.3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Der Regierungsrat kann mittels Ausführungsbestimmungen die in Art. 3 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten autonomen Rechtsbereiche ausweiten oder einschränken, soweit eine unvorhergesehene stossende Ungleichbehandlung der eingetragenen Partnerschaft zur Ehe vorliegt.

Art. 14

Die neue Regelung soll sofort anwendbar sein. Insbesondere sollen die eingetragenen Paare wie auch die faktischen Lebensgemeinschaften vom Zeugnisverweigerungsrecht sofort Gebrauch machen können. Freilich behalten bereits vorgenommene Prozesshandlungen ihre Gültigkeit.

Art. 15

Die faktische Lebensgemeinschaft wird nicht im EG PartG selbst, sondern in den entsprechenden Fach- und Sachbestimmungen statuiert. Entsprechend ist das bisherige kantonale Recht anzupassen, d.h. wo die Ehe als Ausstands- und Zeugnisverweigerungsgrund gilt, ist die entsprechende Bestimmungen explizit auf die eingetragene Partnerschaft sowie auf die faktische Lebensgemeinschaft auszudehnen.

In Zusammenhang mit der Anpassung der Formulare muss der neue Personenstand auch in den Heimatscheinen aufgenommen werden (nicht aber in den Identitätskarten und Pässen; BBl 2003 S. 1330). Per 1. Juli 2004 wurde die Verordnung vom 22. Dezember 1980 über den Heimatschein aufgehoben; dieser wird nun über die Liste der Zivilstandsformulare gemäss Art. 6 ZStV geregelt. Durch die abschliessende Regelung des Heimatscheins durch den Bund werden die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Heimatschein vom 9. Juni 1981 (GDB 113.121) obsolet und sind aufzuheben. Gleiches gilt auch für den Gebührentarif im Zivilstandswesen vom 1. Dezember 1987 (GDB 211.111).

In Bezug auf die Zuständigkeit zur Erhebung der Ehe-Ungültigkeitsklage widersprechen

sich die gesetzlichen Grundlagen (Art. 2 Ausführungsbestimmungen zum Eherecht vom 25. August 1987 [GDB 211.311] und Art. 31 i.V.m. Art. 56 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. April 1911 [EG ZGB; GDB 210.1]). Massgebend ist allerdings das höherrangige Recht, weshalb Art. 2 Ausführungsbestimmungen zum Eherecht ersatzlos aufzuheben ist.

Art. 16

Hiezu bedarf es keiner Erläuterungen.

9. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Nachtrags zur KV

Titel

Im Mitberichtsverfahren wurde die Änderung des Titels der Kantonsverfassung in "Verfassung des Kantons Obwalden" angeregt, zumal in der neuen Bundesverfassung (Art. 1 BV) die frühere Bezeichnung "Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald" eliminiert worden ist. Das gleiche Ansinnen hatte 1968 schon der Obwaldner Verfassungsgeber, konnte aufgrund der Formulierung in der alten Bundesverfassung aber nicht umgesetzt werden.

Da es sich um einen Nachvollzug von neuem Bundesrecht handelt, spricht auch die "Einheit der Materie" nicht dagegen, weshalb die Anregung aufzunehmen ist.

Art. 50

Der Vorentwurf erachtete Art. 50 wie auch Art. 51 KV als Unvereinbarkeitsregelungen. Entsprechend wurde mit Blick auf eine klare Systematik und einheitliche Terminologie vorgeschlagen, beide Bestimmungen unter eine gemeinsame Sachüberschrift "Unvereinbarkeit" zu stellen. Gleiches sollte auch für Art. 4a und 4b im Abstimmungsgesetz angeordnet werden.

Im Mitberichtsverfahren wurde geltend gemacht, der allgemeine Begriff der Unvereinbarkeit könne aus systematischen Gründen nicht eingeführt werden, da er in erster Linie auf die Unvereinbarkeiten von Art. 45 KV bezogen sei; dazu wurde auf Art. 144 BV verwiesen.

Art. 50 KV handelt von der Einschränkung der Angestellten im passiven Wahlrecht. Im Sinne einer klareren Systematik und einheitlicheren Terminologie wird nunmehr vorgeschlagen, die Überschrift von Art. 50 zu ändern in "Unvereinbarkeit der Amtspflichten von Angestellten". Art. 4b Abstimmungsgesetz ist bezüglich der Sachüberschrift anzupassen in "Unvereinbarkeit der Amtspflichten"; damit wird die Unvereinbarkeit im Sinne von Art. 45 wie auch Art. 50 KV erfasst. Im Ergebnis korrespondieren die KV und das Abstimmungsgesetz systematisch wie auch terminologisch je in sich wie auch zueinander.

Art. 51

Die Sachüberschrift ist an die Terminologie des Bundesrechts anzupassen ("Unvereinbarkeit in der Person").

Inhaltlich ist Art. 51 mit dem Unvereinbarkeitsgrund der eingetragenen Partnerschaft sowie der faktischen Lebensgemeinschaft zu ergänzen.

Diese systematische Anpassung soll sich auch im Abstimmungsgesetz (Art. 4 ff.) abbilden. Mehr noch – Art. 4b Abs. 1 des Abstimmungsgesetzes ist in Art. 51 KV aufzunehmen: Damit sind die Gründe der Unvereinbarkeit in der Person (Ehe und Verwandtschaft) vollständig in der Verfassung geregelt. Auf Gesetzesstufe bedarf es diesbezüglich weder für die eingetragene Partnerschaft noch für die faktische Lebensgemeinschaft Anpassungen.

Art. 119a

Zur Vermeidung von allfälligen Ersatzwahlen sollen die Änderungen betreffend die Unvereinbarkeiten erst auf eine neu beginnende Amtsdauer hin Geltung beanspruchen.

10. Auswirkungen

Da die eingetragene Partnerschaft auch in den nächsten Jahren eine Randerscheinung bleiben wird und im Kanton Obwalden mit wenig bis gar keinen Eintragungen zu rechnen ist, dürften die finanziellen und personellen Auswirkungen der Vorlage bescheiden sein.

Die konkreten finanziellen Auswirkungen bei den Steuern können nicht geschätzt werden. Im Bereich Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge werden durch Leistungen an eingetragene Partnerinnen und Partner gewisse Mehrkosten anfallen. Angesichts der Anzahl der zu erwartenden Eintragungen können diese Zahlen jedoch vernachlässigt werden.

Die personellen Auswirkungen fallen beim Zivilstandsamt sowie beim Gericht an. Allerdings kann auch dieser Mehraufwand aufgrund der zu erwartenden Eintragungen vernachlässigt werden.

Demnach sind die personellen und finanziellen Auswirkungen, sofern es sie gibt, durch die Schaffung des PartG selbst entstanden. Diesbezüglich sind auch die Kosten für die Anpassung des informatisierten Standesregisters (Infostar) zu erwähnen, die vom Bund in Rechnung gestellt werden, sowie die Anpassung der Abläufe auf Stufe Kanton und Gemeinden.

Beilagen zur Botschaft

- Entwurf zu einem neuen EG PartG
- Entwurf eines Nachtrags zur KV